

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**

## **für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wankendorf**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wankendorf hat am 1.12.2022 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wankendorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antrag stellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

#### **§ 4**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5**

#### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### **§ 6**

#### **Gebührentarif**

Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte  
für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre je Grabbreite € 795,00
2. Alter Friedhof
  - a) Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m für 30 Jahre  
je Grabbreite € 1.495,00
  - b) Wahlgrabstätte in Rasenlage für Särge über 1,20 m  
für 30 Jahre je Grabbreite € 2.095,00
3. Neuer Friedhof

a) Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m für 30 Jahre je Grabbreite	€ 1.795,00
b) Wahlgrabstätte in Rasenlage für Särge über 1,20 m für 30 Jahre je Grabbreite	€ 2.495,00
4. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre für zwei Grabbreiten	€ 945,00
5. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre je Grabbreite	€ 1.195,00
6. Urnenbaumgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	€ 1.195,00
7. Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte mit Stele für 20 Jahre je Grabbreite	€ 955,00
8. Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte „Ankerplatz“ für 20 Jahre je Grabbreite	€ 1.795,00
9. Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte „Staudenbeet“ für 20 Jahre je Grabbreite	€ 1.395,00
10. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte (zusätzlich zu den Bestattungsgebühren)	€ 450,00
11. Eingeschränktes Nutzungsrecht je Jahr 1/60 der Gebühr von Nr. 2+3 1/40 der Gebühr von 1, 3-8	
12. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten je Jahr 1/30 der Gebühr von Nr. 2+3 1/20 der Gebühr von 1, 3-8	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Verwaltungsgebühren werden erhoben für

1. die Ausstellung einer Graburkunde	€ 25,00
2. Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	€ 150,00
b) eines liegenden Grabmals	€ 55,00
3. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden	€ 225,00

Gebühren für die Bestattung werden erhoben für

das Ausheben und Verfüllen der Gruft incl. Gruftschmuck,  
der Wiederherstellung der Grabstätte, Wiederherstellung  
des Rasens bei Gräbern in Rasenlage

1. für eine Erdbestattung	
a) in einer Reihengrabstätte für Särge bis 1,20 m	€ 370,00
b) in einer Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m	€ 515,00
2. für eine Urnenbeisetzung	
a) in einer Wahlgrabstätte	€ 220,00
b) in einer Gemeinschaftsgrabstätte	€ 220,00

Folgende sonstige Gebühren werden erhoben

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Gebühr für die Nutzung des Raums des Abschieds             | € 60,00 |
| 2. Gebühr für die Nutzung des Kühlraumes pro angefangener Tag | € 30,00 |

Gebühren für Umbettungen werden erhoben für

- |                               |            |
|-------------------------------|------------|
| 1. die Umbettung einer Leiche | € 2.590,00 |
| 2. die Umbettung einer Urne   | € 1.030,00 |

## § 7

### Zusätzliche Leistungen

(1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## § 8

### Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 30.12.2010 sowie die Änderungssatzungen vom 21.9.2013 und 22.11.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Plön-Segeberg kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wankendorf, den 1.12.2022

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wankendorf  
- Der Kirchengemeinderat -

Gez.  
Pn. Dr. Ulrike Jenett  
(Vorsitzendes Mitglied)

(Kirchensiegel)

Gez.  
Dr. Ursula Bernhardt  
(Mitglied)

### **Bekanntmachungshinweis:**

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird mit vollem Wortlaut auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wankendorf ([www.kirchengemeinde-wankendorf.de](http://www.kirchengemeinde-wankendorf.de)) veröffentlicht sowie durch Abdruck eines Hinweistextes in der „Bokhorst-Wankendorfer Rundschau“ amtlich bekannt gemacht.

Gez.  
Pn. Dr. Ulrike Jenett  
(Vorsitzendes Mitglied)

(Kirchensiegel)

Gez.  
Dr. Ursula Bernhardt  
(Mitglied)